

# Stellungnahme des AfW - Bundesverband Finanzdienstleistung e. V.

## im Rahmen der Verbändeanhörung zum

### Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeige- und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Helbig,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Diese nutzen wir gerne nachfolgend in gebotener Kürze. Wir nehmen in unserer Stellungnahme ausschließlich Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV).

Der Bundesverband Finanzdienstleistung AfW vertritt die Interessen von ca. 40.000 unabhängigen Versicherungsmakler:innen sowie Finanzanlagen- und Immobilardarlehensvermittler:innen aus weit über 2.000 Mitgliedsunternehmen, der größte Teil hiervon kleine und mittlere mittelständische Unternehmen. Mitglieder im Bundesverband Finanzdienstleistung AfW sind zudem u.a. auch Versicherungsgesellschaften, Maklerpools, Maklerverbünde und Serviceunternehmen für unabhängige Berater:innen und Vermittler:innen.

#### Zu Artikel 2 Nr. 1

Wir begrüßen, dass die praktische Prüfung der Sachkundeprüfung gem. § 34i GewO hier anerkannt werden soll. Dies führt zu einer Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen.

## Zu Artikel 2 Nr. 2

Der neue Ausbildungsberuf Kaufleute für Versicherungen und Finanzanlagen (IHK) soll der Sachkundeprüfung gleichgestellt werden. § 1 FinVermV definiert die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung und damit an die Kenntnisse der Finanzanlagenvermittler:innen. In der [Verordnung](#) zu dem neuen Ausbildungsberuf wird das Thema „Finanzanlagen“ nur äußerst knapp und oberflächlich behandelt. Sie beschränkt sich auf Anforderungen im Bereich der Kundenberatung, aber Fachkenntnisse werden nicht gefordert. Siehe dazu im Ausbildungsrahmenplan:

- Nr. 4 b „Kundinnen und Kunden über die verschiedenen Wege des Zustandekommens von Verträgen, insbesondere von Versicherungs- und Finanzverträgen sowie von Verträgen zu ergänzenden Serviceleistungen, informieren“
- Nr. 5 d: „Kundinnen und Kunden die Einflussfaktoren auf die individuelle Gestaltung von Versicherungs- und Finanzlösungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Bedarfe erläutern, dabei Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen“
- Nr. 10 e: „Chancen und Risiken von Finanzanlageformen, insbesondere von offenen Investmentvermögen, zur Altersvorsorge und Vermögensbildung kundenorientiert beurteilen und darstellen“
- Nr. 10 f: „Angebote für kundengerechte Lösungen zur Altersvorsorge und Vermögensbildung unter Berücksichtigung von Versicherungen und Finanzanlageformen, insbesondere von offenen Investmentvermögen, erstellen sowie die weiteren Schritte zur Vertragsschließung erläutern“

Damit liegen die Qualifikationsinhalte des Ausbildungsberufs Kaufleute für Versicherungen und Finanzanlagen (IHK) nicht nur eindeutig unter dem formellen Niveau (nach Deutschem Qualifikationsrahmen DQR) der IHK-Weiterbildungsprüfung „Geprüfter Fachberater/Fachberaterin für Finanzdienstleistungen (IHK)“, sondern vor allem in der fachlichen Tiefe und Breite weit unterhalb der fachlichen Expertise dieser Weiterbildungsabsolventen. Bei dieser Weiterbildungsprüfung gibt es sogar ein eigenes Prüfungsfach „Privatkundenberatung zu Geld- und Vermögensanlagen“ § 12 Abs. 3 Nr. 2 [FinDPrV](#), welche fachlichen Inhalte aller drei Erlaubniskategorien nach § 34 f Abs. 1 GewO umfasst. Es ist daher nicht verständlich, warum bei Fachberater/-innen für Finanzdienstleistungen (IHK) eine zweijährige Berufserfahrung zur Gleichstellung mit einer Sachkundeprüfung erforderlich ist.

Wir regen daher dringend an, die Qualifikation „Geprüfter Fachberater/Fachberaterin für Finanzdienstleistungen (IHK)“ von § 4 Abs. 1 Nr. 2 in § 4 Abs. 1 Nr. 1 zu verschieben und auf die Anforderung einer zweijährigen Berufserfahrung zu verzichten und dadurch die berufliche Chancengleichheit Gewerbetreibender mit einem entsprechenden Weiterbildungsabschluss zu gewährleisten.

#### Zu Artikel 2 Nr. 3

Wir begrüßen die Klarstellung, dass auch Finanzanlagenvermittler:innen die Nachhaltigkeitspräferenzen abzufragen haben und somit keinen nicht nachvollziehbaren Ausnahmestatus mehr haben werden. Das reduziert Rechtsunsicherheit, führt zu fairer Wettbewerbsgleichheit und wird zur Akzeptanz der Abfrage beitragen.

#### Zu Artikel 2 Nr. 5

Bei den inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung soll im Gliederungspunkt „Grundlagen über Finanzinstrumente und Kategorien von Finanzanlagen“ nach den Punkten 2.2.2 Nichtbörsennotierte Finanzanlageprodukte und 2.2.3 Börsennotierte Finanzanlageprodukte die neue Anforderung 2.2.4 Nachhaltige Finanzanlageprodukte eingefügt werden.

Wir regen an, die „Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen, z.B. anhand der DIN 77230 o.a. Standards“ in den Gliederungspunkt „2.4 Rechtliche Grundlagen für Finanzanlagenberatung und -vermittlung sowie Honorar-Finanzanlagenberatung“ als neue 2.4.2.3 einzufügen.

#### Abschließend:

Bitte gestatten Sie uns an dieser Stelle eine Stellungnahme zur Begründung im Verordnungsentwurf in Bezug auf die Bürokratiekosten aus den neu entstehenden Informationspflichten. Dort heißt es: *„Geht man davon aus, dass jeder Finanzanlagenvermittler im Durchschnitt 500 Anlageberatungen pro Jahr durchführt und die Abfrage und Zusammenstellung von Informationen über die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden im Durchschnitt einen Zeitaufwand von 6 Minuten pro Fall verursachen, ergibt sich bei einem Lohnsatz mittleren Qualifikationsniveaus in Höhe von 51,30 Euro ...“*.

Es stellt sich uns nun die Frage, wie ernst es der Ordnungsgeber mit dem Thema „Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenz“ meint, wenn er im Schnitt von nur 6 Minuten Zeitbedarf pro Beratung ausgeht. Hier scheint es an Information darüber zu fehlen, welche umfangreichen Informations- und Aufklärungspflichten den Finanzanlagenvermittler:innen seitens des europäischen Gesetzgebers diesbezüglich auferlegt wurden.

Allein die Hinführung zum Thema „Nachhaltigkeit“, also letztlich die Frage, ob die Kundin / der Kunde Informationen zum Thema „nachhaltige Gelanlage“ benötigt (incl. der dann folgenden Erläuterungen der SDG) muss diesen Zeitrahmen zwangsläufig deutlich überschreiten. Diese Hinführung ist zwingend erforderlich und daher u. a. auch in der DIN-Norm 77230, Anlage 2 (Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen) entsprechend gefordert.

Um Missverständnisse zu vermeiden: Wir begrüßen die Aufnahme von Nachhaltigkeitspräferenzabfrage in die Beratung. Gleichzeitig regen wir an, mit realitätsnahen Werten die Kosten zu beziffern. Auch solche Aussagen führen nicht zu mehr Akzeptanz bei den Adressaten, die von den extrem komplexen, in sich keinesfalls konsistenten und nahezu unmöglich korrekt umsetzbaren Vorgaben aus Brüssel bereits hinreichend herausgefordert sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die zusätzlichen Kosten für die Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen ausschließlich von den Vermittlerinnen und Vermittlern zu tragen sind, die auf der anderen Seite aber keine erhöhte Vergütung für ihre Tätigkeiten erhalten werden, vielmehr regelmäßig mit Diskussionen über angeblich zu hohe Vergütung und ggf. sogar über eine Provisionsverbot belastet werden.

Bundesverband Finanzdienstleistung AfW e.V.

Norman Wirth  
Geschäftsführender Vorstand

Frank Rottenbacher  
Vorstand